

Verordnung

vom 29. Dezember 1967

betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden, Artikel 84;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964, Artikel 35, und die Verordnung vom 28. Dezember 1965, Artikel 467, über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

auf Antrag der Polizei- und Sanitätsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Feuerwehrstützpunkte (die Stützpunkte) werden geschaffen, um bei grossen oder Spezial-Bränden, bei welchen die Mittel der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen, Hilfe zu bringen.

Art. 2 Standort der Stützpunkte

¹ Der Standort eines Stützpunktes wird bestimmt auf Grund der Bedeutung der Ortschaft, der topographischen Lage und der Verbindungswege.

² Der Standort wird von der Kantonalen Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) im Einvernehmen mit dem Oberamt und dem Gemeinderat bestimmt.

³ In nachfolgenden Ortschaften wird ein Stützpunkt geschaffen: Freiburg, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac und Châtel-St-Denis.

⁴ Auf Vorschlag der Gebäudeversicherung können weitere Stützpunkte geschaffen werden.

Art. 3 Einsatz-Kreis der Stützpunkte

¹ Die Einsatz-Kreise der Stützpunkte werden von der Gebäudeversicherung festgesetzt.

² Interkantonale Vereinbarungen können durch die Gebäudeversicherung getroffen werden für den Einsatz in den an Kantonsgrenzen liegenden Gemeinden und für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons bei grossen Schadenfällen.

Art. 4 Ausrüstung der Stützpunkte

Die Ausrüstung der Stützpunkte besteht aus:

1. einem Tanklöschfahrzeug mit einem Wasserbehälter von mindestens 2400 l, den Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz entsprechend, ausgerüstet mit dem nötigen Material für den Einsatz von Schaum, Feuerlöschern, Gasschutzgeräten, Elektrikerwerkzeug usw.;
2. einem Staublöschfahrzeug von 750 kg oder einem Staublöschanhänger von 250 kg;
3. einem Vorrat von Schaumextrakt, Löschstaub und Stickstoff-Flaschen.

Art. 5 Wahl der Geräte und des Materials

¹ Um die Ausrüstung der Stützpunkte einheitlich zu gestalten, liegt die Wahl der Geräte und des Materials in der Kompetenz der Gebäudeversicherung.

² Ohne Bewilligung der Gebäudeversicherung dürfen an den Geräten und an der Ausrüstung derselben keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 6 Eigentum der Geräte

¹ Die Geräte und das Material der Stützpunkte sind Eigentum der Stützpunkt-Gemeinde.

² Sie gehören vollumfänglich zu den Brandbekämpfungsmitteln der Ortsfeuerwehr.

Art. 7 Organisation

¹ Die den Stützpunkten zugeteilten Mannschaften sollen aus Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten bestehen. Der Bestand soll den Einsatz der oder des Fahrzeuges mit 1 Offizier und 4 Mann jederzeit gewährleisten.

² Die Führer der Lastwagen müssen im Besitz des Führerausweises Kat. D sein.

Art. 8 Ausbildung der Mannschaft

¹ Die dem Stützpunkt zugeteilte Mannschaft ist gehalten, die diesbezüglichen kantonalen Kurse zu besuchen.

² Im Rahmen des Stützpunktes ist jeden Monat eine Übung durchzuführen.

³ Alljährlich ist eine Übung mit der ganzen Mannschaft des Stützpunktes durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit ist das Staublöschfahrzeug bis zur vollständigen Entleerung auf entsprechende, wirkliche Feuer einzusetzen.

Der Stützpunkt-Kommandant meldet der Gebäudeversicherung spätestens 8 Tage im voraus Ort und Zeit der Übung.

Art. 9 Alarm-Übungen

Im Einvernehmen mit dem Oberamt und dem Gemeinderat kann die Gebäudeversicherung jederzeit Alarm-Übungen auslösen.

Art. 10 Pikettdienst

Für die Samstage, Sonn- und Feiertage ist ein Pikettdienst zu organisieren.

Art. 11 Alarm-System

Die ganze Stützpunkt-Mannschaft ist dem telefonischen Gruppenalarm anzuschliessen.

Art. 12 Hilfesuche

Der Stützpunkt kann durch den Feuerwehr-Kommandanten des Brandortes oder durch jeden Zeugen eines Schadenfeuers alarmiert werden.

Art. 13 Einsatz ausserhalb des Stützpunkt-Kreises

¹ Die Stützpunkte können bei grossen Schadenfällen auch ausserhalb ihres Kreises eingesetzt werden.

² Das Hilfesuch ist vom Stützpunkt-Kommandanten zu stellen, in dessen Kreis sich das Schadenfeuer befindet.

Art. 14 Unterhalt der Geräte

Zusätzlich zum regelmässigen Unterhalt des Materials sind die Geräte alljährlich durch einen Spezialisten zu kontrollieren. Mit dem Fabrikanten ist ein diesbezüglicher Revisionsvertrag abzuschliessen.

Art. 15 Unterhalt der Löschmittelvorräte

¹ Der Stützpunkt-Kommandant hat die Pflicht, die Löschmittelvorräte regelmässig hinsichtlich Quantität und Qualität zu prüfen.

² Er versichert sich, dass ein Vorrat an Schaumextrakt von 500 kg sowie eine Reserve-Auffüllung für das Staublöschgerät stets vorhanden sind.

Art. 16 Beiträge

¹ Für die Anschaffung der Geräte und des Materials sowie an die Betriebskosten der Stützpunkte gewährt die Gebäudeversicherung Beiträge.

² Der Ansatz der Beiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.